

## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Andreas Leitgeb  
an Herrn **Landeshauptmann Günther Platter**  
betreffend

### **Vermögensrechtliche Auswirkungen der Fusion der Tourismusverbände Tirols 1996 bis 2011**

In der Zeit zwischen 1996 bis zum Inkrafttreten des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 am 01.03.2006 wurde in Tirol auf der Rechtsgrundlage des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 die Zahl der Tourismusverbände drastisch reduziert. Bestanden in Tirol vor 1996 noch 254 Tourismusverbände, so beläuft sich diese Zahl seit 2011 auf 34. Ein Großteil der Fusionen und Umgliederungen erfolgte in der Zeit zwischen 2002 und 2006.

Die vermögensrechtlichen Folgen der Fusionen und Umgliederungen sollten dabei auf der Grundlage der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 Tiroler Tourismusgesetz 1991 erfolgen.

Es ist bekannt, dass in diesem Zusammenhang im Vorfeld der Fusionierungen zahlreiche Vereinsgründungen erfolgt sind, um noch vor dem Zusammenschluss Vermögenswerte eines Tourismusverbandes den Folgen der Fusion zu entziehen, indem diese Vermögenswerte auf die zu diesem Zweck gegründeten Vereine übertragen worden sind.

Beispielsweise stand noch im Jahr 2002 eine Beteiligung an der Silvrettaseilbahn Aktiengesellschaft (FN 34802f) im Nominalwert von € 678.800,00 im Eigentum des Tourismusverbandes Ischgl (der mit Verordnung der Landesregierung vom 07.12.2004 mit den Tourismusverbänden Galtür, Kappl und Tirolsdorf See-Pians zum Tourismusverband Paznaun fusioniert worden ist). Heute ist der am 03.12.2003 gegründete private „Verein der Ischgl Tourismunternehmen“ (ZVR-Zahl 082213063) Eigentümer dieser Beteiligung.

Diese Übertragung eines auch aus Zwangsbeiträgen finanzierten Vermögens eines Tourismusverbandes und somit einer unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaft öffentlichen Rechts an einen privaten Verein, der keinerlei öffentlichen Aufsicht unterliegt, wirft zahlreiche Fragen auf.

Nachdem gemäß § 39 Abs. 3 Tiroler Tourismusgesetz 1991 jede Jahresrechnung jedes Tourismusverbandes eine Vermögensrechnung zu enthalten hat, welche die anfänglichen Stände am Beginn des Haushaltsjahres und die schließlichen Stände am Ende des Haushaltsjahres darzustellen hat, und nachdem gemäß § 39 Abs. 7 Tiroler Tourismusgesetz 1991 jede Jahresrechnung unverzüglich nach der Beschlussfassung der Landesregierung zur Nachprüfung vorzulegen war, ist davon auszugehen, dass die Tiroler Landesregierung über die im Zusammenhang mit den Fusionierungen erfolgten Vermögensverschiebungen an private Vereine umfassend informiert war und ist.

**Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:**

1. Wie viele Vereine wurden im Zusammenhang mit den Fusionen der Tourismusverbände in den Jahren 1996 bis zum Inkrafttreten des Tourismusgesetzes 2006 am 01.03.2006 tirolweit gegründet, um Vermögenswerte der zu fusionierenden Tourismusverbände den vermögensrechtlichen Wirkungen der Fusion zu entziehen?
2. Wie stellt sich die Gesamthöhe des in diesem Zusammenhang tirolweit übertragenen Vermögens dar?
3. Liegen der Landesregierung die Satzungen der in diesem Zusammenhang gegründeten Vereine vor?
4. Welches ist der Vereinszweck dieser zum Zwecke der Vermögensverschiebung gegründeten Vereine?
5. Wer kann Mitglied dieser Vereine werden?
6. Was geschieht mit dem Vereinsvermögen im Falle der Auflösung dieser Vereine?
7. Unter welchem Rechtstitel sind die Vermögensübertragungen an diese Vereine erfolgt?
8. Liegen für diese Vermögensübertragungen, soweit sie unter die Bestimmung des § 11 f) Tiroler Tourismusgesetz 1991 (Unternehmensbeteiligungen) fallen, die Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 Tiroler Tourismusgesetz 1991 vor?
9. In welcher Weise wurde und ist sichergestellt, dass diese an private Vereine übertragenen Vermögenswerte, welche ungeachtet dessen nach wie vor öffentliches Vermögen darstellen, einer öffentlichen Kontrolle unterliegen, welche zumindest den Ansprüchen der §§ 39 ff Tiroler Tourismusgesetz 2006 genügt?

Innsbruck, am 31. Januar 2019

